



## Gerichtsurteil zu Dichtheitstests – „Beweislastumkehr...“

„**Beweislastumkehr bei Nichtbeachtung technischer Regeln**“ lautet die Überschrift einer vom FGK Fachverband Gebäude-Klima e.V. im Rahmen der Reihe Recht im Mitgliederkreis veröffentlichten Urteilsbesprechung. Die Reihe Recht wird vom FGK in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei SNP Schlawien Partnerschaft ([www.snp.online.de](http://www.snp.online.de)) herausgegeben, Verfasser ist Herr Garbe-Emden.

Mit Zustimmung des FGK möchten wir daraus zitieren und Parallelen ableiten zu den Dichtheitstest bei Luftleitungen, auch wenn diese nicht obligatorisch sind sondern ausgeschrieben und einzelvertraglich vereinbart werden müssen.

Unter der Tatsache, dass heute immer noch laut Herstellerangaben ca. 60% der eckigen Luftleitungen in einer nicht normgerechten Dichtheitsklasse ausgeführt werden und sich die Fälle nachzubessernder oder sogar ausgebaute Luftleitungen häufen, ist dieser Hinweis sicher angebracht.

In der Urteilsbesprechung ging es um eine offenbar unterlassene Druck- bzw. Dichtheitsprüfung von im Fußboden eingebauten wasserführenden Kupferrohren.

Nachdem es zu Durchfeuchtungsschäden kam und ein Gutachter eingesetzt wurde, wurde bei dem anschließenden Verfahren durch das Oberlandesgericht ein Verstoß gegen anerkannte Regeln der Technik bejaht.

In der FGK-Veröffentlichung heißt es u.a.:

„Aufgrund der Schwierigkeiten einer nachträglichen Kontrolle und der Schadensträchtigkeit undichter Leitungen stelle eine sorgfältige Dichtigkeitsprüfung eine wesentliche Pflicht dar, ...“

„Technische Regeln müssen nicht nur eingehalten werden, sondern deren Einhaltung muss zudem beweissicher dokumentiert werden.“

Wie gesagt, die Dichtheitsprüfung an Luftleitungen ist nicht zwangsläufig vorgeschrieben, und Luft verursacht auch meist nicht so große Schäden wie Wasser.

Dennoch ist es sicherlich gut, wenn man dokumentiert hat, dass die in DIN EN 13779 geforderte Mindest-Dichtheitsklasse B erreicht ist – für den Planer wie für das ausführende Unternehmen.

Leider stellt man häufig beim Dichtheitstest auf der Baustelle fest, dass auf den Kanälen Etiketten kleben mit Dichtheitsklasse II nach DIN 24194, was nur Dichtheitsklasse A nach DIN EN 1507 (diesbezüglich identisch zu DIN EN 13779) entspricht.

Da noch ca. 50% der Leckage durch die Montage hinzukommen ist es so kein Wunder, wenn die als Mindestforderung in der DIN EN 13779 genannte Dichtheitsklasse B bei weitem nicht erreicht wird. Man muss sich bewusst machen, dass die zulässige Leckage bei Dichtheitsklasse B nur 1/3 des Leckluftvolumens von A beträgt!

Gerne mehr Info's auf Nachfrage oder in einem unserer workshops.

Luft, 16.3.2012